

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld vom 31. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Saalfeld hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in der Sitzung am 27. Juni 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Saalfeld.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Saalfeld erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zum Einkommen des Erziehungsberechtigten zählt auch das Einkommen des Ehepartners oder eines mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) lebenden Partners. Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen des § 76 Absatz 1 und 2 Nr. 1 BSHG.
- (3) Finden nach Absatz 2 mehr als zwei Einkommen Berücksichtigung, so sind nur die Einkommen der Erziehungsberechtigten maßgebend.

## § 4

### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Saalfeld zu überweisen. Für den Monat August 2001 sind die Gebühren bis 01.09.2001 fällig.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

## § 6

### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.  
Als Familie gelten hierbei Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 1.800 DM (bis 920 €)	0,00 DM (0,00 €)
2. über 1.800 DM bis 2.800 DM (über 920 € bis 1.432 €)	20,00 DM (10,00 €)
3. über 2.800 DM bis 5.000,00 DM (über 1.432 € bis 2.556 €)	35,00 DM (18,00 €)
4. über 5.000 DM (über 2.556 €)	50,00 DM (26,00 €)

pro Monat.
- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 2 maßgebliche Gebühr um 50 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, sowie bei tageweiser Hortbetreuung während der Schulzeit, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 1.800 DM
-----------------

(bis 920 €)	0,00 DM (0,00 €)
2. über 1.800 DM bis 2.800 DM (über 920 € bis 1.432 €)	1,00 DM (0,50 €)
3. über 2.800 DM bis 5.000 DM (über 1.432 € bis 2.556 €)	1,75 DM (0,90 €).
4. über 5.000 DM (2.556 €)	2,50 DM (1,30 €)

pro Tag.

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte einen Kindergeldanspruch haben

1. bei zwei Kindern um 25 v. H.

2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H..

Besuchen vier oder mehr Kinder einer Familie einen Schulhort, so wird für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder die den Hort nur in den Sommerferien besuchen.

(8) Bis zum 31. Dezember 2001 sind für die Höhe der Benutzungsgebühren jeweils die in DM aufgeführten Beträge maßgeblich.

## § 7

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Saalfeld erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen.

Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 5.000,00 DM (2.556,00 €) und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Saalfeld, den 31. Juli 2001

gez.  
Beetz  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung**

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld vom 31. Juli 2001

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Saalfeld folgende Satzung:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG.

Absatz 3 entfällt ersatzlos.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Die Abmeldung ist bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat im Schulverwaltungsamt einzureichen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben,

1. bei zwei Kindern um 25 v. H.
2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H.

Besuchen vier oder mehr Kinder einer Familie einen Hort, so wird für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialhilfegesetz die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Nach § 6 Abs. 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

(7 a) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 21. Sept. 2004

gez.  
Richard Beetz  
Bürgermeister